

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
und der

Elbe-Weser Welten gGmbH

Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

**zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung als Hilfen zu
einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1
SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX**

geschlossen:

§ 1 Vergütungsanspruch

- 1) Der Leistungserbringer, die Elbe-Weser Welten gGmbH, hat Anspruch auf eine Vergütung ausschließlich nach Bewilligung der Leistung durch das Sozialamt Bremerhaven.
- 2) Der Vergütungsanspruch besteht für den im Einzelfall festgesetzten zeitlichen Leistungsumfang und nur bei tatsächlicher Erbringung der Leistung. Der Leistungsumfang wird in Form von Leistungsstunden (60 Minuten) festgelegt.
- 3) Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.

§ 2 Höhe der Vergütung

- 1) Das Entgelt für die Leistungsstunde beinhaltet neben den für die Assistenzsätze unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlichen Personalkosten (Pauschal-) Zuschläge zur Deckung der betriebsnotwendigen Gemeinkosten. Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für Leistungen der Leitung, Verwaltung und sonstigen Regieaufgaben des Leistungserbringers sowie für mittelbare Betreuungsleistungen (Dokumentation, Fort- und Weiterbildung und kollegiale Beratung u.a.). Weiterhin werden die Personalaufwendungen für betriebliche Mitbestimmung, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Datenschutz mit den Gemeinkosten für das

Schuljahr 2023/2024 einmalig anerkannt.

2) Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter:innen gemäß Anlage 1 der Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der jeweils zum Schuljahresbeginn geltende TV-L Sozial- und Erziehungsdienst, wobei die Grundvergütung für

- Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikationen auf Grundlage der Entgeltgruppe S 2 Stufe 5,
- den Einsatz von Kräften mit einer pädagogischen Grundqualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe S 3 Stufe 4

berechnet wird.

3) Zur Abgeltung der Gemeinkosten ist in der Entgeltkalkulation (Anlage 1) ein Zuschlag von 8,5 % berücksichtigt.

4) Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die Leistungsstunden (Stundensätze) und hieraus folgende Abschlagszahlungen vereinbart: Pro einer **Unterstützungsstunde** und einem Einsatz von:

- **Personal ohne Formalqualifikation (S 2):**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.08.2023 i.H.v. 32,48 €.
- **Personal mit pädagogischer Grundqualifikation (S 3):**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.08.2023 i.H.v. 35,59 €.

5) Details sind der anliegenden Kalkulation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung ist. Der Kalkulation liegen 1.586,2 Leistungsstunden zugrunde.

6) Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich jeweils zu Beginn eines Monats durch vereinbarte Abschlagszahlungen, die sich in der Höhe abhängig vom

bewilligten monatlichen Stundenumfang und der vereinbarten Stundenvergütung ergeben. Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen.

- Wie in der „Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe“ benannt, werden ebenfalls als erbrachte Zeiten abgerechnet: mittels Vertretung erbrachte Leistungszeiten (§ 11 Abs. 6 des genannten Vertrages),
 - ggf. in der Abwesenheit des Leistungsberechtigten begründeten ausgefallene Schulleistungszeiten (Abwesenheitsvergütung, § 12 des genannten Vertrages). Gem. § 12 des genannten Vertrages sind der Abwesenheitsvergütung evtl. anderweitige erworbene Vergütungsansprüche in der Abwesenheitszeit anzugeben und gegenzurechnen; auch ist die Abwesenheitsvergütung auf die im genannten Vertrag festgeschriebenen Möglichkeiten begrenzt.
- 7) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

§ 3 Anpassung der Vergütung, Befristung, Laufzeit, Kündigung

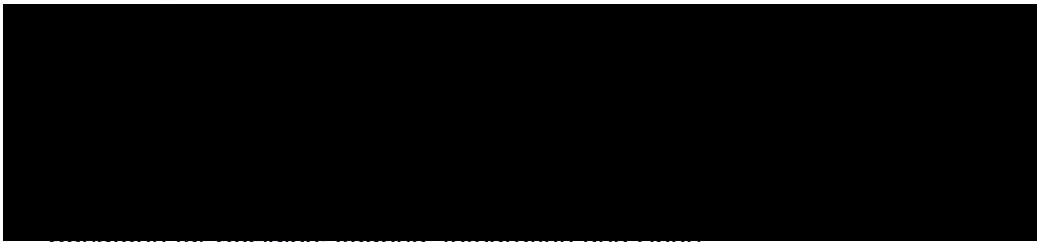
- 1) Die Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.08.2023 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bleibt hiervon unberührt.
- 2) Bei Neu-Abschluss des TVL's kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden.

Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

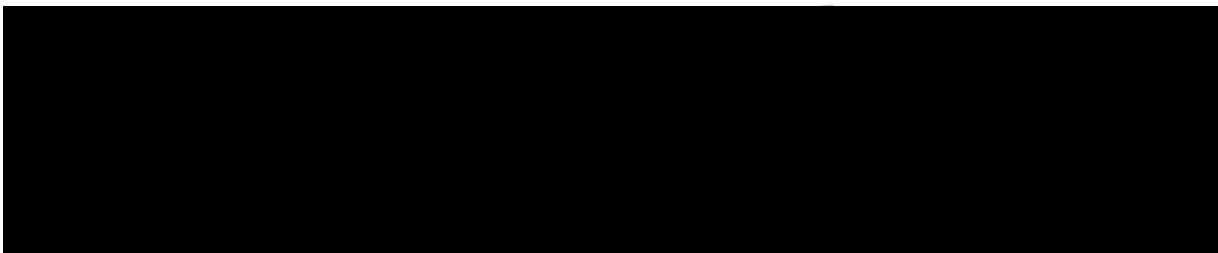
- 3) Grundlage für die Leistungserbringung und damit den Vergütungsanspruch ist die Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Endet dieser Vertrag so endet auch diese Vergütungsvereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.
- 4) Die Anlage 1 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Bremen, im Juli 2023

Im Auftrag



Bremen, im Juli 2023



Anlage 1: Entgeltkalkulation zur Assistenz an Schulen für den Zeitraum 01.08.2023 – 31.07.2024 und Vermerk